

Mission kann sich im Verkehr mit der Regierung des Entsendestaates sowie dessen ständigen diplomatischen Missionen, konsularischen Vertretungen, ständigen Missionen, ständigen Beobachtermissionen, Sondermissionen, Delegationen und Beobachterdelegationen, wo immer sie sich befinden, aller geeigneten Mittel einschließlich Kuriere und verschlüsselter Nachrichten bedienen. Das Errichten und Betreiben einer Funkstation ist der Mission jedoch nur mit Genehmigung des Gaststaates gestattet.

(2) Der dienstliche Schriftverkehr der Mission ist unverletzlich. Als dienstlicher Schriftverkehr gilt der gesamte Schriftverkehr, welcher die Mission und ihre Aufgaben betrifft.

(3) Das Kuriergepäck der Mission darf weder geöffnet noch zurückgehalten werden.

(4) Gepäckstücke, die das Kuriergepäck der Mission bilden, müssen äußerlich sichtbar als solches gekennzeichnet sein; sie dürfen nur Schriftstücke oder für den dienstlichen Gebrauch der Mission bestimmte Gegenstände enthalten.

(5) Der Kurier der Mission muß ein offizielles Schriftstück mit sich führen, aus dem seine Stellung und die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich sind, die das Kuriergepäck bilden; er wird vom Gaststaat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben geschützt. Er genießt persönliche Unverletzlichkeit und unterliegt keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art.

(6) Der Entsendestaat oder die Mission können Ad-hoc-Kuriere der Mission ernennen. Auch in diesen Fällen gilt Absatz 5; jedoch finden die darin erwähnten Immunitäten keine Anwendung mehr, sobald der Ad-hoc-Kurier das ihm anvertraute Kuriergepäck der Mission dem Empfänger ausgehändigt hat.

(7) Das Kuriergepäck der Mission kann dem Kapitän eines Schiffes oder dem Kommandanten eines kommerziellen Zwecken dienenden Luftfahrzeugs anvertraut werden, das in einem zugelassenen Mlaufhafen anlegt bzw. auf einem zugelassenen Einreiseflughafen landet. Der Kapitän bzw. Kommandant muß ein offizielles Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich ist, die das Kuriergepäck bilden; er gilt jedoch nicht als Kurier der Mission. Nach Vereinbarung mit den zuständigen Organen des Gaststaates kann die Mission eines ihrer Mitglieder entsenden, um das Kuriergepäck unmittelbar und ungehindert vom Kapitän des Schiffes oder Kommandanten des Luftfahrzeugs entgegenzunehmen.

Artikel 28

Persönliche Unverletzlichkeit

Die Person des Leiters der Mission und die der Mitglieder des diplomatischen Personals der Mission sind unverletzlich. Sie unterliegen keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art. Der Gaststaat behandelt sie mit gebührender Achtung und trifft alle geeigneten Maßnahmen, um jeden Anschlag auf ihre Person, Freiheit oder Würde zu verhindern und die Personen zu verfolgen und zu bestrafen, die solche Anschläge verübt haben.

Artikel 29

Um Verletzlichkeit von Wohnungen und Vermögen

(1) Die private Wohnung des Leiters der Mission und die der Mitglieder des diplomatischen Personals der Mission genießen dieselbe Unverletzlichkeit und denselben Schutz wie die Räumlichkeiten der Mission.

(2) Die Papiere, der Schriftverkehr und — vorbehaltlich Artikel 30 Absatz 2 — das Vermögen des Leiters der Mission und der Mitglieder des diplomatischen Personals der Mission sind ebenfalls unverletzlich.

Artikel 30

Immunität vor der Gerichtsbarkeit

(1) Der Leiter der Mission und die Mitglieder des diplomatischen Personals der Mission genießen Immunität vor der

Strafgerichtsbarkeit des Gaststaates. Ferner genießen sie Immunität vor dessen Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit; ausgenommen hiervon sind folgende Fälle:

- a) dingliche Klagen in bezug auf privates, auf dem Territorium des Gaststaates belegenes unbewegliches Vermögen, es sei denn, daß die betreffende Person dieses im Auftrag des Entsendestaates für die Zwecke der Mission in Besitz hat;
- b) Klagen in Nachlaßsachen, in denen die betreffende Person als Testamentsvollstrecker, Verwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer in privater Eigenschaft und nicht im Auftrag des Entsendestaates in Erscheinung tritt;
- c) Klagen im Zusammenhang mit einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die die betreffende Person im Gaststaat neben ihrer dienstlichen Tätigkeit ausübt.

(2) Gegen den Leiter der Mission oder ein Mitglied des diplomatischen Personals der Mission dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den im Absatz 1 Buchstaben a, b und c vorgesehenen Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit seiner Person oder seiner Wohnung zu beeinträchtigen.

(3) Der Leiter der Mission und die Mitglieder des diplomatischen Personals der Mission sind nicht verpflichtet, Zeugnisaussagen zu machen.

(4) Die Immunität des Leiters der Mission oder eines Mitglieds des diplomatischen Personals der Mission vor der Gerichtsbarkeit des Gaststaates befreit ihn nicht von der Gerichtsbarkeit des Entsendestaates.

Artikel 31

Verzicht auf die Immunität

(1) Auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit, die dem Leiter der Mission und den Mitgliedern des diplomatischen Personals der Mission und den Personen, die gemäß Artikel 36 Immunität genießen, zusteht, kann der Entsendestaat verzichten.

(2) Der Verzicht muß stets ausdrücklich erklärt werden.

(3) Erhebt eine der im Absatz 1 genannten Personen eine Klage, so kann sie sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

(4) Der Verzicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit in einem Zivil- oder Verwaltungsgerichtsverfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Urteilsvollstreckung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

(5) Verzichtet der Entsendestaat nicht auf die Immunität einer der im Absatz 1 genannten Personen in bezug auf eine Zivilklage, hat er sich nach besten Kräften um eine gerechte Regelung des Falles zu bemühen.

Artikel 32

Befreiung von Rechtsvorschriften über Sozialversicherung

(1) Vorbehaltlich Absatz 3 sind der Leiter der Mission und die Mitglieder des diplomatischen Personals der Mission in bezug auf ihre Dienste für den Entsendestaat von den im Gaststaat geltenden Vorschriften über die Sozialversicherung befreit.

(2) Die im Absatz 1 vorgesehene Befreiung gilt auch für Personen, die ausschließlich im privaten Dienst des Leiters der Mission oder eines Mitglieds des diplomatischen Personals der Mission beschäftigt sind, sofern sie

- a) weder Staatsbürger des Gaststaates sind noch dort ihren ständigen Wohnsitz haben und
- b) den im Entsendestaat oder einem dritten Staat geltenden Vorschriften über die Sozialversicherung unterliegen.